

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Kommerzienrat S c h e e r -München,  
Dr. Ludwig F ä l d a - Berlin,  
Theodor H ü p g e n s - Berlin,  
Clara P h i l i p p -Karlsruhe.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden  
gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Das neue Italien „

der Firma Kulturfilm Puchstein in Berlin durch die Film-  
prüfstelle Berlin erschien: der Antragsteller mit Frau  
B r i n k m a n n und Guido P a r i s e h.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen  
in stummer Fassung von der Prüfstelle bereits zweimal  
auf Grund von § 2 des geltenden Lichtspielgesetzes auch  
vor Jugendlichen zugelassen worden ist.

Die Erschienenen gaben keine Erklärung ab.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom  
23. Oktober 1931-Nr. 30221 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung  
im Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen, zuge-  
lassen.
- III.

III. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 3. Juli 1931- Nr. 29367 - tritt ausser Kraft.

IV. Die Entscheidung der Film-Oberprüfstelle ergeht gebührenfrei.

*E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .*

I. Der Bildstreifen ist, wie die Vorentscheidung zutreffend feststellt, von dem Staatlichen Italienischen Film - institut hergestellt. Er kennzeichnet sich als Propaganda - film und gibt einen Jahresquerschnitt durch den wirtschaftlichen, politischen und militärischen Aufschwung, den Italien in den letzten Jahren unter der Regierung des Ministerpräsidenten Mussolini genommen hat.

Der Bildstreifen hat der Filmprüfstelle bereits dreimal zur Prüfung vorgelegen und zwar zweimal in stummer, zuletzt in tönender Fassung .

Am 8. April 1931-Nr. 28684 - hat die Prüfstelle seine Zulassung auch für Jugendliche ausgesprochen, seine Vorführung jedoch auf Grund von § 2 des Lichtspielgesetzes auf Veranstaltungen beschränkt,

„ die ausgehen von italienischen Generalkonsulaten und Konsulaten in Deutschland, von Vereinigungen des italienischen Fascio und von italienischen Kolonien in deutschen Städten und die bestimmt sind für italienische Staatsangehörige

hörige und deren deutsche Verwandte bezw. Freunde?  
Diese Zulassung entsprach dem Antrage des damaligen Antragstellers, des Fascio Italiano die Berlino. Ihr war eine Besichtigung durch Sachverständige des Auswärtigen Amtes vorangegangen, die die Zulassung des Bildstreifens als erwünscht bezeichnet hatten ( Niederschrift vom 8. April 1931 ).

Am 29. Juni 1931 legte die L.U.C.E.- Istituto nazionale-Roma, vertreten durch ihren Generalrepräsentanten für Deutschland, den Bildstreifen erneut vor, diesmal mit dem Antrage, ihn zur ö f f e n t l i c h e n Vorführung im Deutschen Reich, auch vor Jugendlichen, zuzulassen. Die Prüf stelle erhob Beweis durch Vernehmung je eines Sachverständigen des A u s w ä r t i g e n A m t e s und des R e i c h s m i n i s t e r i u m d e s J n n e r n und liess den Bildstreifen antragsgemäss zu, jedoch mit der Massgabe,

„ dass er nur im Zusammenhang mit einem deutschen Kulturfilm geographischen, historischen oder volkskundlichen Charakters gezeigt werden durfte“.

( Entscheidung vom 4. Juli 1931-Nr. 29367- ).

Die Sachverständigen hatten wiederum gegen die Zulassung des Bildstreifens Bedenken nicht erhoben.

Nunmehr liegt der Bildstreifen in tönender Fassung vor. Die Vertonung beschränkt sich auf die synchrone Aufnahme der Begleitmusik und geringe geräuschliche Untermalung ohne sprachliche oder gesangliche Wiedergabe. Antragsteller

ist

ist jetzt die deutsche Firma Kulturfilm Puchstein in Berlin. Der von ihr gestellte Antrag geht wiederum auf öffentliche Zulassung. Die erneut von der Prüfstelle vernommenen Sachverständigen haben die Zulassung des Bildstreifen befürwortet. Der Sachverständige des Auswärtigen Amtes hat dabei auf unsere freundschaftlichen Beziehungen zu Italien hingewiesen und hat die Freigabe aus aussenpolitischen Gründen erbeten. Der Sachverständige des Reichsministeriums des Innern hat die Zulassung des Bildstreifens für Deutschland als *u n b e - d e n k l i c h* bezeichnet. Der gemäss § 11 Abs.2 des Lichtspielgesetzes gehörte Jugendliche hat der Zulassung für Jugendliche zugestimmt.

II. Gleichwohl hat die Prüfstelle in der aus der Niederschrift vom 23. Oktober 1931 ersichtlichen Besetzung den von ihr zweimal auf Grund von § 2 des Lichtspielgesetzes zugelassenen Bildstreifen *v e r b o t e n*. (Entscheidung vom 23. Oktober 1931-Nr. 30221-).

Das Verbot wird von ihr folgendermassen begründet: Der Bildstreifen beschränke sich zwar streng auf die Darstellung italienischer Verhältnisse und enthalte in keinem Punkte Anspielungen auf ausseritalienische Verhältnisse, seine Zulassung werde jedoch nach ihrer „festen Ueberzeugung“ zu einer beträchtlichen Störung der öffentlichen Ordnung führen. Der Bildstreifen werde nicht nur zu Ruhestörungen innerhalb und ausserhalb „des Vorführungsraumes“ Anlass geben, sondern er müsse auch durch seine

seine starke Propaganda für das faschistische Regierungssystem „ zu einer U n t e r g r a b u n g d e r S t a a t s a u t o r i t ä t i n D e u t s c h - l a n d führen“. Es sei zu berücksichtigen, dass Deutschland sich gegenwärtig in einem Zustand grosser politischer Erregung befinde. In Anbetracht der besonderen Zeitumstände glaube die Prüfstelle „ die Verantwortung für die aus einer Zulassung des Bildstreifens zu erwartende Ordnungs-Störung nicht übernehmen zu können.“

Eine beschränkte Zulassung auf Grund von § 2 des Lichtspielgesetzes erachtet die Prüfstelle ebenfalls nicht für angängig, weil sich diese auf italienische Staatsangehörige als Veranstalter und Zuschauer beschränken müsste, was mit dem Lichtspielgesetz nicht vereinbar sei.

Die Prüfstelle gibt schliesslich der Hoffnung Ausdruck, „ dass die italienische Regierung die Nichtzulassung des Bildstreifens aus rein innerdeutschen Beweggründen nicht als unfreundlichen Akt ansehen könne“.

Wegen der weiteren Begründung der Entscheidung vom 23. Oktober 1931 wird auf die Niederschrift der Prüfstelle vom gleichen Tage und wegen der Vorentscheidungen auf die Niederschriften vom 8. April und 3/4. Juli 1931 Bezug genommen.

III. Die Oberprüfstelle hat sich der gegen das Verbot auf Grund von § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes ( in der Fassung der Gesetze vom 23. Dezember 1922-Reichsge-

setzblatt 1923I S.26 - und vom 31.März 1931- a.a.O.  
S.127 ) zulässig erhobenen Amtsbeschwerde angeschlos-  
sen und das von der Prüfstelle erkannte Verbot des Bild-  
streifens aufgehoben.

Seine Besichtigung durch die Oberprüfstelle hat -  
ohne dass es hierzu einer nochmaligen Beweiserhebung be-  
durfte - ergeben, dass eine Gefährdung der öffentlichen  
Ordnung durch den *J n h a l t* des Bildstreifens nicht  
zu besorgen ist. Der von einer staatlichen italienischen  
Organisation hergestellte Bildstreifen zeigt das *offi -*  
*zielle Gesicht* des heutigen Italiens. Er zeigt *T a t -*  
*s a c h e n*, wenn auch in propagandistischer Form. Wenn  
dabei nur Lichtseiten hervorgekehrt und etwaige Schatten-  
seiten *übergangen* werden, so ist das im Wesen des Propa-  
gandafilms begründet und nicht unzulässig ( Urteil der  
Oberprüfstelle vom 31.Juli 1928-Nr.708-).

Soweit das Verbot der Prüfstelle auf diese Propagan-  
dawirkung ( für das faschistische Regierungssystem ) ge-  
gründet wird, verletzt es die gesetzliche Schutzbestim-  
mung des § 1 Abs.2 , Satz 3 a.a.O., wonach Bildstreifen  
die Zulassung wegen einer politischen, sozialen, religiö-  
sen, ethischen oder Weltanschauungstendenz als solcher  
nicht versagt werden darf. Ein diese Schutzvorschrift auf-  
hebender gesetzlicher Verbotgrund ist nicht vorhanden.  
Die Prüfstelle erkennt in ihren Vorentscheidungen selbst  
an, dass der Bildstreifen sich streng auf die Darstellung  
italienischer Verhältnisse beschränkt und in keinem Punk-  
te Anspielungen auf ausseritalienische Verhältnisse ent-  
hält.

hält. Er bringt an keiner Stelle die Aufforderung, das System, das er verherrlicht, in einem anderen Land einzuführen. Auch ist der Bildstreifen in stummer Fassung seit dem 4. Juli 1931 in Umlauf, ohne dass seine öffentliche Vorführung zu einer ernststen Ordnungsstörung Anlass gegeben hätte.

Die von der Prüfstelle angenommene Möglichkeit, dass es bei seiner ferneren Vorführung zu antifaschistischen Kundgebungen kommen könnte, hat für die Entscheidung vorliegend ausser Ansatz zu bleiben, weil diese Störungen sich nicht aus dem Inhalt des Bildstreifens ergeben, sondern nur von aussen in die Vorführung hineingetragen sein könnten (Urteile der Oberprüfstelle vom 12. Juli 1926, 22. März 1928, 15. März 1930, 13. März und 1. April 1931-Nr. 581, 204, 247, 1975 und 2001). Solchen Störungen zu begegnen, wäre Aufgabe der überwachenden Polizeibehörden.

Da hiernach ein Versagungsgrund im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes nicht gegeben ist, fehlt es zugleich an der gesetzlichen Voraussetzung für eine Anwendung des § 2 a. a. O. Damit erledigen sich die Ausführungen des Vorderurteils hierüber.

Hiernach rechtfertigt sich die Aufhebung der Vorentscheidung die nach § 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu geschehen hatte.

Beglaubigt:

Finke  
Regierungsoberinspektor.

Reger